

Verordnung der Jugendgruppe des BFV Passau und Umgebung e.V.

§ 1 Zweck

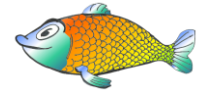
Die Jugendgruppe verfolgt den Zweck, die an der Fischerei interessierten Jugendlichen in allen fischereirelevanten Belangen theoretisch und praktisch auszubilden, so dass ein rechtlich Durchgebildeter Nachwuchs der Fischerei gesichert ist.

§ 2 Fischereihege und Fischereipflege

Jedes Mitglied der Jugendgruppe ist verpflichtet, den Fischbestand zu hegen und zu pflegen sowie seinen Angelplatz sauber zu halten. Die Belange des Natur- und Tierschutzes sind Grundlage für die Ausübung der Fischerei. Die gesetzlichen und vereinsinternen sowie satzungsmäßigen Bestimmungen sind daher genauestens einzuhalten und verpflichtend.

§ 3 Leitung der Jugendgruppe

1. Die Leitung der Jugendgruppe obliegt der in der Jahreshauptversammlung von den Vereinsmitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode zu wählenden Jugendleitung und dessen Stellvertreter.
2. Qualifizierten Mitgliedern der Jugendgruppe können mit deren Zustimmung besondere Aufgaben übertragen werden.
3. Die Bestimmung, Regelung und Einteilung des Personals zur Betreuung und / oder Unterstützung obliegt ausschließlich dem Jugendleiter(in).
4. Das Personal das zur Betreuung nach §3 Abs.3 eingesetzt wird, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, die Anweisung für Jugendbetreuer sowie den Verhaltenskodex vorlegen. Ansonsten kann dieser nicht für die Betreuung und Unterstützung der Jugendlichen eingesetzt werden.
5. Bei Veranstaltungen ist den eingeteilten Helfern und Betreuern der Jugendgruppe das Angeln nur mit Erlaubnis des / der Jugendleiters(in) gestattet. Ebenso gilt für diese ein absolutes Alkoholverbot.



§ 4 Beitrittsrecht und Dauer der Mitgliedschaft

1. Jede(r) Jugendliche, der (die) das zehnte Lebensjahr erreicht hat, kann der Jugendgruppe des BFV Passau als Mitglied nach Ablegung der Aufnahmeprüfung beitreten.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass der gesetzliche Vertreter hierfür die erforderliche Zustimmung gegenüber dem Verein schriftlich erklärt. Der Verein behält sich in begründeten Fällen vor, das Aufnahmerecht zu versagen. In diesem Falle haben die gesetzlichen Vertreter des (der) abgewiesenen Jugendlichen keinen Anspruch auf schriftliche Begründung der Beitrittsverweigerung.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann nur mit Bankeinzug erfolgen. Näheres und weitere Bestimmungen regelt das Formblatt zur Vereinsaufnahme.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der (die) Jugendliche sein (ihr) achtzehntes Lebensjahr erreicht hat bzw. durch vorzeitigen Austritt oder Ausschluss. Weiteres wird im §9 aufgeführt.

§ 5 Ausbildung und Aufnahmeprüfung

1. Die theoretische Grundausbildung (Aufnahmeprüfung) erfolgt jeweils in Form eines mehrtägigen Ausbildungskurses. Auf die Durchführung der vereinsinternen Ausbildung insbesondere auf die Festsetzung des Kursbeginnes und dessen Ausgestaltung besteht kein Rechtsanspruch. Nach Beendigung des Lehrganges wird der Lehrstoff mittels mündlicher oder schriftlicher Prüfung abgefragt. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist zwingende Voraussetzung für den Erwerb eines Jugendfischereierlaubnisscheines und damit für die Ausübung der Fischerei für die im Besitz des BFV Passau befindlichen Gewässer.
2. Die aufbauende theoretische und praktische Unterweisung erfolgt in den jeweiligen Veranstaltungen der Jugendgruppe des BFV Passau.
3. Die Jugendbetreuer müssen bei praktischen Veranstaltungen (z.B. Aal- und Wallerfischen) begleitend theoretisch und praktisch unterrichten.

§ 6 Fischereiausübung

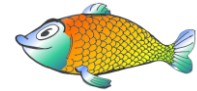
1. Der (die) Jugendliche darf die Fischerei nur mit gültigem Jugendfischereischein in Verbindung mit dem Jugenderlaubnisschein ausüben.
2. Der (die) Jugendliche darf den Raubfischfang nur mit Erlaubnis der Jugendleitung (Raubfischstempel) ausführen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Diese Regelung entfällt mit der erfolgreich abgelegten staatlichen Fischerprüfung.
3. Der (die) Jugendliche darf den Fischfang nur in Rufweite eines erwachsenen Fischereiberechtigten ausüben.



Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V.

94036 Passau, Innstraße 130

Tel. 0851 / 37930037 Fax 0851 / 37930133 E-mail info@bfv-passau.de



4. Jugendliche die das 14. Lebensjahr erreicht haben, die staatliche Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt und einen gültigen Fischereischein erworben haben, können einen Senioren Erlaubnisschein je nach Verfügbarkeit und Länge der Vereinszugehörigkeit erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
5. Jugend- und Senioren Erlaubnisscheine müssen in schriftlicher Form (Kartenantrag) für das folgende Jahr beantragt werden. Dieser Betrag wird per Bankeinzug abgebucht.
6. Für die Vereinsjugend stehen folgende Jugenderlaubnisscheine zur Verfügung:
 - Wehrhauser Baggersee
 - Donau – Kachlet
 - Donau – Vilshofen
 - Inn
 - Pram → siehe Absatz 4

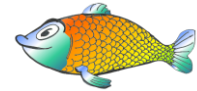
§ 7 Punktesystem

Um die Gleichberechtigung der Jugendgruppenmitglieder, den zeitlichen Aufwand der Jugendleitung und deren Betreuer sicherzustellen greift zu dem Veranstaltungsplan ein Punktesystem. Das bedeutet,

- a. Wenn der (die) Jugendliche mindestens fünf Punkte bei den Ausbildungsveranstaltungen der Jugendgruppe erreicht, wird die aktuelle Gebühr pro Jugend Jahreserlaubnisschein um 50% gemindert.
- b. Für den Eintrag in den einzelnen Anwesenheitslisten ist der (die) Jugendliche selber verantwortlich. Nachträgliches Eintragen ist daher nicht möglich.
- c. Welche Veranstaltungen in das Punktesystem einfließen und wie hoch die Punktzahl ist, obliegt der Jugendleitung und wird im aktuellen Veranstaltungsplan geregelt.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Austritt

1. Die Gebühr für den Jugend Jahreserlaubnisschein beträgt 65€ pro Gewässer wenn die Grundlagen im §7a nicht erreicht wurden.
2. Der Jahresbeitrag zur Jugendgruppe des BFV beträgt 25€. Der Beitrag ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Dieser wird per Bankeinzug im November des Vorjahres abgebucht.
3. Weitere evtl. zusätzliche Gebühren werden im Veranstaltungsplan geregelt.

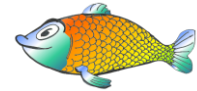


§ 9 Dauer der Mitgliedschaft, Übernahme als Vollmitglied

1. Der (die) Jugendliche bleibt Mitglied der Jugendgruppe des BFV bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem er (sie) sein (ihr) 18. Lebensjahr erreicht hat.
2. Danach wird er (sie) per Änderungsantrag zum Übertritt als Vollmitglied des BFV Passau übernommen. Der Seniorenbeitrag wird per Bankeinzug im abgebucht.
3. Als Eintrittsdatum für Ehrungen aus Mitgliedschaft, evtl. Wartezeiten auf Jahresfischereierlaubnisscheine u. ä. gilt hierbei das Eintrittsdatum in die Jugendgruppe des BFV. Mitgliedschaften in anderen Vereinen können hierbei nicht berücksichtigt und anerkannt werden.

§ 10 Anordnungen, Weisungen

1. Als Jugendliche gelten wie in §9 Absatz geregelt
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe haben den Anordnungen und Weisungen der Jugendleitung sowie des Vorstandes und der Jugendbetreuer Folge zu leisten.
3. Bei den Veranstaltungen ist dem Jugendlichen jeglicher Konsum von Nikotin, Alkohol und anderen berauschenden Mitteln untersagt.
4. Bei Beginn und am Ende der Veranstaltungen hat sich der (die) Jugendliche sofort bei der Jugendleitung zu melden.
5. Das Verlassen des Veranstaltungsortes ist dem Jugendlichen ohne Begleitung einer für die Veranstaltung eingeteilten Aufsichtsperson untersagt.
6. Das Jugendlager wird im Anmeldeformular sowie in der Lagerordnung geregelt. Die Bestimmungen, Regelung und die Organisation des Ablaufes sowie die Einteilung des Personals zur Betreuung und / oder Unterstützung obliegt ausschließlich dem Jugendleiter(in).



§ 11 Ahndung der Verstöße

1. Verstöße gegen die in der Jugendsatzung festgelegten Bestimmungen (Verbot des Raubfischfanges ohne Genehmigung, Ausübung des Fischfanges mit mehr als zwei Handangel, ungebührliches Verhalten gegenüber Erwachsenen, Vereinsschädigendes Auftreten u. ä.) werden nach Feststellung des Sachverhaltes entsprechend angemessen geahndet.
2. Bei grobem Fehlverhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen wird der (die) Jugendliche aus der Jugendgruppe des BFV ausgeschlossen, wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht greifen oder keinen Erfolg versprechen.

Passau, 25.06.2012

gez. Vorsitzender Eibl Ralf
gez. Jugendleiter Eder Markus

Die Jugendsatzung vom 25.06.12 wurde in der Ausschusssitzung am 26.06.12 beschlossen und ist somit Gültig.
Ältere Regelungen und Beschlüsse sind hiermit aufgehoben.